

23. Juni 2003

Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *a* und Artikel 39 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) [SR 823.20], Artikel 360b Absätze 1 und 5 Obligationenrecht (OR) [SR 220], Artikel 3 [Neu Artikel 4 (BAG 07–49)] des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) [SR 822.41 (BAG 07–49)], Artikel 32 und 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) [SR 823.11] sowie Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) [SR 837.0], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Gegenstand und Ziele

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über

- a* die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die flankierenden Massnahmen,
- b* die arbeitsmarktliche Prüfung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit,
- c* die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- d* die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih,
- e* die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

² Es ergänzt soweit nötig die sozialpartnerschaftlichen Regelungen und legt die kantonalen Massnahmen zur Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fest.

³ Damit alle zu angemessenen Bedingungen ihren Unterhalt durch Arbeit bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind, sollen

- a* Massnahmen zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Schwarzarbeit getroffen,
- b* der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Behördenstellen ausgestaltet und
- c* die verschiedenen für den Arbeitsmarkt relevanten Vollzugsaufgaben so weit wie möglich zusammengefasst werden.

2. Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung

2.1 Grundsätze

Art. 2

¹ Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sollen nur dann getroffen werden, wenn keine ausreichende und zeitgerechte Regelung durch die Sozialpartner möglich ist.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion fördert wo immer möglich eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

³ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz

nicht eingeschränkt.

2.2 Tripartite Kommission

Art. 3

Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO)

¹ Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) berät die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Arbeitsmarkt und stellt der tripartiten Kommission des Bundes oder der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrats Antrag zu befristeten Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

² Sie erfüllt die bundesrechtlich festgelegten Aufgaben der tripartiten Kommissionen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann mit den tripartiten Kommissionen der Nachbarkantone zusammenarbeiten.

³ Sie nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen betreffend die Sanktionen, die bundesrechtlich im Zusammenhang mit den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in Fällen festgestellter Schwarzarbeit vorgesehen sind.

Art. 4

Übertragung von Aufgaben

Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

- a paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben für Branchen beauftragen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind,
- b zur Prüfung von Fällen mit Bezug zu Branchen oder Regionen ständige oder besondere Ausschüsse bilden,
- c Expertinnen und Experten beiziehen,
- d die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einholung von Unterlagen und Informationen beauftragen.

Art. 5

Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Sozialpartner und auf Antrag der betroffenen Direktionen die Mitglieder der KAMKO und genehmigt deren Geschäftsreglement.

² Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

³ Die Sozialpartner sind mit je vier Personen aus dem deutschsprachigen und mit je einer Person aus dem französischsprachigen Kantonsteil vertreten.

⁴ Soweit bundesrechtlich zulässig, können Aufgaben der KAMKO in deren Geschäftsreglement der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden.

2.3 Paritätische Kommissionen

Art. 6

Die paritätischen Kommissionen erfüllen die ihnen bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie die Kontrollaufgaben nach Artikel 4 Buchstabe a.

2.4 Melde- und Kontrollstelle

Art. 7

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Melde- und Kontrollstelle für die in den Kanton Bern entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Sie registriert die einschlägigen Meldungen und leitet sie einschliesslich der für personenbezogene Kontrollen erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen weiter.

³ Sie bereitet die erforderlichen Massnahmen gegen Schwarzarbeit vor und verfügt die bundesrechtlich vorgesehenen Sanktionen.

2.5 Prüfung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit

Art. 8

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beurteilt die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit in arbeitsmarktlcher Hinsicht, soweit dies bundesrechtlich vorgesehen ist.

² Sie holt zu Grundsatzfragen in diesem Bereich die Stellungnahme der KAMKO ein und berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere gesamtwirtschaftliche Erwägungen sowie regionale Unterschiede.

2.6 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Art. 9

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion richtet ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nach den Bundesvorschriften und folgenden Grundsätzen:

- a Die Öffentlichkeit soll mit gezielter Information auf die negativen Folgen der Schwarzarbeit hingewiesen werden.
- b Schwarzarbeit soll mit Kontrollen und rechtzeitiger Information aller nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen über entdeckte Fälle verfolgt und sanktioniert werden.
- c Soweit möglich sollen administrative Abläufe in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden vereinfacht werden.

² Sie holt die Zustimmung der KAMKO zu Vorhaben grundsätzlicher Art ein und berichtet ihr über deren Verlauf.

2.7 Datenschutz und Zusammenarbeit

Art. 10

Datenschutz

¹ Die KAMKO und die von ihr beauftragten Personen und Stellen bearbeiten im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes Daten von Betrieben und Personen.

² Die bearbeiteten Daten dürfen unter Vorbehalt von Artikel 11 nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

³ Personen, die in den von der KAMKO und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen tätig sind, haben gegenüber anderen Behörden und Privaten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 11

Datenbekanntgabe

¹ Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen.

² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:

- a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) [BSG 731.2] betrauten Verwaltungsstellen,
- b Asyl- und Ausländerbehörden,
- c Steuer- und Sozialhilfebehörden,
- d Organen der Sozialversicherungen,
- e den Mitgliedern der KAMKO und den von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen,
- f den nach Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Kontrollstellen.

2.8 Arbeitsmarktbeobachtung

Art. 12

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt die kantonale Arbeitsmarktstatistik.

² Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

3. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

3.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 13

Kantonale Aufgaben

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) entsprechend den Bundesvorschriften.

² Sie fördert die Zusammenarbeit

- a zwischen den für die Arbeitsvermittlung und den für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen,
- b der RAV mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
- c der RAV mit anderen Institutionen, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) mit Wiedereingliederungs- und Integrationsaufgaben betraut sind.

Art. 14

Gemeindeaufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden führen auf ihre Kosten eine Stelle für die persönliche Meldung der in der Gemeinde wohnhaften Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung alle oder je nach Organisationsstruktur und geographischen Verhältnissen einzelne Gemeinden von dieser Aufgabe entbinden und anordnen, dass die persönliche Meldung statt bei der Gemeinde bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu erfolgen hat.

Art. 15

Meldepflicht

Bundesrechtlich vorgeschriebene Meldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Meldungen über Betriebsschliessungen sind bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Diese orientiert umgehend die KAMKO.

3.2 Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 16

¹ Die Bewilligungspflicht für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

³ Bei Missachtung der bundesrechtlichen Vorschriften kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih entziehen.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Art. 17

Durchführung

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung, soweit die Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

² Sie führt entsprechend den Bundesvorschriften die öffentliche Arbeitslosenkasse.

Art. 18

Kantonale Feiertage

Neben den bundesrechtlich bestimmten Feiertagen mit Entschädigungsanspruch besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zusätzlich am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember

sowie am 2. Januar, soweit diese Daten auf einen Arbeitstag fallen.

4. Arbeitsmarktliche Massnahmen

4.1 Grundsätze

Art. 19

¹ Bei der Planung und Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen ist eine wirksame Zusammenarbeit mit öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Institutionen, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen, anzustreben.

² Die Wirkung dieser Massnahmen ist zu kontrollieren und bei der Vorbereitung und Durchführung weiterer Massnahmen zu berücksichtigen.

4.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG

Art. 20

Durchführung

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion plant Art und Umfang der arbeitsmarktlichen Massnahmen, legt das Beschaffungsverfahren fest und bestimmt die Anforderungen an die durchführenden Trägerorganisationen.

² Sie ist die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle).

³ Der LAM-Stelle obliegt die systematische Analyse und die Qualitätskontrolle der arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie deren Anpassungen an die arbeitsmarktlichen Verhältnisse im Rahmen der Bundesvorschriften und der Finanzierung über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Art. 21

Anordnung von Massnahmen

¹ Die RAV stellen sicher, dass den bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugewiesen werden.

² Sie streben in erster Linie an, dass die Stellensuchenden dank der Massnahmen möglichst rasch und dauerhaft wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

4.3 Kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen

Art. 22

Grundsätze

¹ Im Rahmen von kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen können Leistungen gewährt werden an Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft, an gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner, an Gemeinden und Gemeindeverbände und an andere öffentliche und private Institutionen sowie an vermittlungsfähige Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

² Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt

- a zur Sicherstellung des Abschlusses einer nach AVIG eingeleiteten Massnahme,
- b für einmalige Massnahmen, mit denen drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden kann oder die der Eingliederung dienen und für die keine oder nur unzureichende Leistungen der Arbeitslosenversicherung erbracht werden,
- c zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen,
- d für Pilotprojekte, die dazu dienen, Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder Arbeitslose wieder einzugliedern,
- e für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Bundesvorschriften zu fördern.

³ Der Regierungsrat kann zeitlich befristet besondere Massnahmen zur Förderung der Vermittlung und der vorübergehenden Beschäftigung älterer arbeitsloser Personen oder Massnahmen zur Förderung des Vorruhestandes einführen, wenn eine andauernde und erhebliche Arbeitslosigkeit, die eine Region, eine Branche oder den ganzen Kanton betrifft, dies erfordert.

Art. 23

Leistungen

¹ Für vermittlungsfähige Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, können folgende Leistungen erbracht werden:

- a Beiträge an die Kosten für Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung,
- b Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse,
- c Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.

² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie weitere Einzelheiten über berechnete Personengruppen, anrechenbare Kosten, Auflagen und Bedingungen durch Verordnung fest.

³ Die Art und die Höhe der Leistungen sollen soweit als möglich mit denjenigen nach AVIG abgestimmt werden.

Art. 24

Dauer der Leistungen

¹ An die Kosten für Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung können innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren während insgesamt höchstens 130 Kurstagen Beiträge ausgerichtet werden. Die zweijährige Rahmenfrist beginnt im Einzelfall zu laufen, sobald die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft sind.

² Einarbeitungszuschüsse sowie Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter können während höchstens sechs Monaten ausgerichtet werden.

³ Ausbildungszuschüsse können während höchstens zwölf Monaten ausgerichtet werden.

Art. 25

Teilnahme

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen.

² Die Teilnahme von vermittlungsfähigen Personen kann vom Verhalten der Stellensuchenden während der Dauer der Arbeitslosigkeit und von vertraglich geregelten Mitwirkungspflichten abhängig gemacht werden.

Art. 26

Durchführung

¹ Die Einleitung und Durchführung der kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen obliegt der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, welche dabei mit den RAV und den Institutionen der Sozialhilfe zusammenarbeitet.

² Der Bedarf an kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen ist systematisch zu analysieren, ihre Qualität zu kontrollieren und die Erfahrungen sind auszuwerten.

5. Finanzierung und Beiträge

Art. 27

Kostentragung durch den Kanton

Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1.

Art. 28

Arbeitsmarktfonds

1. Äufnung

¹ Der Arbeitsmarktfonds ist eine Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

² Der Fondsbestand soll fünf Millionen Franken nicht übersteigen.

³ Der Grosse Rat beschliesst mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Einlagen.

⁴ Vergütungen, die der Bund ausrichtet, wenn die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen für den Vollzug

der Arbeitslosenversicherung übertroffen werden, sind einem besonderen Konto des Arbeitsmarktfonds gutzuschreiben.

Art. 29

2. Verwendung

¹ Die Mittel des Arbeitsmarktfonds sind zu verwenden

- a* zur Deckung der Kosten der KAMKO,
- b* für Abgeltungen an die paritätischen Kommissionen für Mehrkosten, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben,
- c* für Entschädigungen an Mitglieder der von der KAMKO eingesetzten Ausschüsse und an von ihr bestimmte Expertinnen und Experten,
- d* zur Abgeltung von Aufwendungen beauftragter Dritter, die beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirken,
- e* zur Förderung der interkantonalen und der interinstitutionellen Zusammenarbeit,
- f* für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung nach AVG und AVIG,
- g* zur Gewährung von Leistungen an Mitarbeitende beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung aus Vergütungen des Bundes nach Artikel 28 Absatz 4,
- h* zur Deckung eines Finanzierungsfehlbetrages infolge von Beitragskürzungen des Bundes wegen Unterschreitung der für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung vereinbarten Leistungsvorgaben,
- i* zur Deckung der Aufwendungen für die Arbeitsmarktstatistik sowie für Massnahmen der Arbeitsmarktbeobachtung,
- k* zur Deckung der Aufwendungen für Pilotprojekte,
- l* für die Gewährung von Beiträgen an die Organisation und die Durchführung der kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen,
- m* für die Deckung der Aufwendungen der mit der Einleitung und Durchführung kantonaler arbeitsmarktlicher Massnahmen befassten Vollzugsstelle.

² Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder.

Art. 30

3. Beiträge

¹ Beiträge nach Artikel 29 können aus dem Arbeitsmarktfonds bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, soweit Massnahmen nach diesem Gesetz nicht ausschliesslich durch den Bund finanziert werden oder soweit nach Abzug des Bundesbeitrags und übriger Einnahmen Restkosten verbleiben.

² Die anrechenbaren Kosten für kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem AVIG.

³ Für kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion auf Gesuch der mit der Projektierung und Durchführung beauftragten Institutionen und Personen einen Vorschuss von höchstens 50 Prozent der projektierten Gesamtkosten oder Teilzahlungen im Rahmen der ausgewiesenen Kosten ausrichten.

6. Vollzug, Rechtspflege und Parteirechte

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere

- a* Aufgaben und Zusammensetzung der KAMKO,
- b* Umfang und Inhalt der kantonalen Arbeitsmarktstatistik,

c die Entschädigung der KAMKO und der paritätischen Kommissionen.

Art. 32

Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

² Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Art. 33

Vollzug

Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 34

Delegation von kantonalen Aufgaben

¹ Der Regierungsrat kann geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes mittels Leistungsverträgen geeignete Dritte beiziehen.

³ Die Leistungen Dritter werden grundsätzlich nach im Voraus festgelegten Ansätzen abgegolten. Das eigene Interesse der Dritten an der Erfüllung der Aufgabe ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 35

Rechtspflege

¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, der RAV, der Arbeitslosenkasse sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der vom Regierungsrat bezeichneten Behörde Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheverfügungen nach Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist auch zulässig gegen Verfügungen, welche die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen betreffen.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].

Art. 36

Parteirechte

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann in Strafverfahren, die gestützt auf die in Artikel 1 erwähnte Bundesgesetzgebung durchgeführt werden, Parteirechte ausüben.

² Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle Strafurteile nach Absatz 1 mitzuteilen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Übergangsbestimmung

¹ Eine vom Bund für das Jahr 2003 in Rechnung gestellte kantonale Beteiligung zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung kann bis am 31. Dezember 2004 dem Arbeitsmarktfonds belastet werden.

² Der Höchstbestand des Fonds nach Artikel 28 Absatz 2 kann gegebenenfalls für das Jahr 2004 im Umfang der Beteiligung nach Absatz 1 überschritten werden.

³ Guthaben aus Darlehen zu Lasten des Arbeitsmarktfonds, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind dem Fondsbestand nicht anzurechnen.

Art. 38

Änderung eines Erlasses

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter [BSG 833.21] wird wie folgt geändert:

Art. 39

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (BSG 836.11),
2. Gesetz vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) (BSG 836.31).

Art. 40

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 25. September 2003

RRB Nr. 3139 vom 19. November 2003:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004

Anhang

23.6.2003 G

BAG 03–117, in Kraft am 1. 1. 2004